

I. A u s f e r t i g u n g !

Stempelfrei !

G e s c h e h e n

zu Verden am 15. Januar 1929.

Vor mir , dem unterzeichneten Notar
Eduard F i r n h a b e r in Verden/Aller Georg-
strasse 9, erschienen

1. der Baron Alexander B e h r aus Etelsen, als
Bevollmächtigter des Grafen Rudolph zu Reventlow
aus Etelsen, auf die dem Notar in einer anderen
Sache überreichte Vollmacht Bezug nehmend, dem
Notar bekannt,
2. der Arbeiter Hermann B o r m a n n aus Blender Nr.74,
3. der Arbeiter Fritz K ö s t e r aus Blender Nr. 27,
4. der Knecht Wilhelm Schmidt aus Varste Nr. 82,
5. der Häusling Johann Winter aus Blender Nr.103.

Die Erschienenen zu 2 bis 5 wurden mir durch
den Brinksitzer Wilhelm Holze aus Varste vorgestellt.
Der Erschienenene zu 1 ist mir bekannt.

§ 1.

Graf Rudolph zu Reventlow verkauft an die
zu 2 bis 5 Erschienenen den Grundbesitz belegen
in der Gemarkung Varste, eingetragen im Grundbuch
von Blender Band 3 Blatt 83, Kartenblatt 2, Parzelle Nr.
392/78 zur Größe von 1.15.02 ha und Kartenblatt 2 Parzelle Nr.

Nr. 393/79 zur Grösse von 1.32.65 ha. Der Kaufpreis beträgt 900.- Reichsmark pro Morgen, der Morgen mit 25 ar berechnet. Von dem gesamten Grundbesitz erhält jeder Käufer ein Viertel und zwar in der Reihenfolge Bormann, Köster, Schmidt, Winter anfangend vom Blendersee aus die Trennung von Osten nach Westen. Ueber die Lage des von jedem Einzelnen gekauften Grundbesitz sind sich die Erschienenen ebenso wie über die genaue Verteilung in der Oertlichkeit einig.

§ 2.

Der gekaufte Grundbesitz geht auf die Käufer in dem Zustande über, in dem er sich befindet. Es wird für eine bestimmte Grösse, Güte und Beschaffenheit oder für bestimmte Eigenschaften des Grundbesitzes von dem Verkäufer Gewähr nicht geleistet. Ebensowenig haftet der Verkäufer dafür, dass die gekauften Grundstücke gegenwärtig oder bei der Uebergabe nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind. Verkäufer ist verpflichtet, den Grundbesitz Hypothekenfrei an die Käufer aufzulassen. Alle übrigen Verpflichtungen und Lasten, private rezessmässige und öffentliche, die auf den Grundstücken liegen, gehen mit auf die Käufer über. Besitz, Nutzungen und Lasten, sowie die Gefahr des Kaufgegenstandes gehen vom 1. Januar 1929 ab gerechnet auf die Käufer über. In etwaige Pacht- und Mietverhältnisse treten die Käufer gleichfalls ab 1. Januar 1929 ein.

§ 3.

Der genaue Kaufpreis wird durch die vom Verkäufer zu beantragende und von den Käufern zu betreibende

Vermessung festgestellt. Heute zahlt jeder Käufer vorläufig 2000.- Reichsmark .

§ 4.

Dieser Vertrag wird geschlossen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Genehmigung von Behörden, Siedlungsgesellschaften und so weiter.

§ 5.

Auf die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes und auf die Verpflichtung, den Kaufpreis richtig anzugeben, sind die Erschienenen aufmerksam gemacht. Belehrt über die in Frage kommenden Bestimmungen versicherte der Verkäufer, dass der verkaufte Grundbesitz der Industriebelastung nicht unterliege.

§ 6.

Die Kosten der Beurkundung des Kaufs und der Auflassung, die Kosten der Eintragung in das Grundbuch und der Vermessung, sämtliche Stempel und Steuern aus Anlass dieses Vertrages und des Eigentumswechsels tragen die Käufer im Innenverhältnis anteilmässig, nach aussen als Gesamtschuldner.

Ausfertigung erhält der Verkäufer, je eine Abschrift Käufer und Verkäufer.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

In Vollmacht Alexander Baron Behr.

gez. Hermann Bormann

gez. Fritz Köster

gez. Willy Schmidt

gez. Johann Winter

L.S. gez. Eduard Firnhaber
Notar .

Kostenrechnung
Wert: 8/9000.-RM
Geb. §§ 34,33 GKG. 20/10..60.-RM